



## Zentraler Personaldienst

### Richtlinie für Ausbildungsentschädigungen im Bereich Sozialpädagogik

vom 24. Januar 2012

#### 1. Grundlagen

Gestützt auf § 1 Abs. 3 Lohngesetz erlässt der Zentrale Personaldienst folgende Richtlinie für die Entschädigungen der obligatorischen Vorpraktika und der Ausbildungen Sozialpädagogik (HF/FH).

#### 2. Entlöhnung

Je nach Bildungsinstitution (FH oder HF) und der gewählten Studiendauer (3 bis 4 Jahre) werden mit den Studierenden unterschiedliche Beschäftigungsgrade (Anwesenheit im Betrieb) festgelegt.

Der effektive Lohn ist unter Berücksichtigung des individuellen Beschäftigungsgrades, auf der Grundlage des ausgewiesenen Basislohnes (entspricht einer Anwesenheit im Betrieb zu 100%) zu ermitteln.

#### 2.1 Obligatorische Vorpraktika Sozialpädagogik (Dauer 6 Monate und länger)

a) ohne Erstausbildung

(Basislohn für 100% pro Monat, kein Anspruch auf 13. ML) CHF 1'500.00

b) mit Erstausbildung

(Basislohn für 100% pro Monat, kein Anspruch auf 13. ML) CHF 2'300.00

#### 2.2 Entschädigungen während der Ausbildung (HF/FH) Sozialpädagogik

Es wird zwischen Erst- und Zweitausbildung unterschieden. Als Erstausbildungen gelten EBA, EFZ, Berufsmaturität, HF-/FH- oder Universitätsabschlüsse. Hingegen gelten schulische Grundbildungen auf Niveau Sekundarstufe II (gymnasiale Matur, Fachmittelschule [FMS] und Fachmaturität nicht als Erstausbildungen.

Bei Personen, die älter als 25 Jahre alt sind und eine Grundbildung auf Niveau Sekundarstufe II sowie mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im entsprechenden Berufsumfeld vorweisen können, kann diese als Erstausbildung angerechnet werden.

a) als Erstausbildung

(Basislohn für 100% pro Monat, inkl. Anspruch auf 13. ML)

1. Jahr:	CHF 2'430.00
2. Jahr:	CHF 2'730.00
3. Jahr:	CHF 3'030.00
4. Jahr:	CHF 3'200.00

b) als Zweitausbildung (mit abgeschlossener Erstausbildung)  
(Basislohn für 100% pro Monat, inkl. Anspruch auf 13. ML)

1. Jahr:	CHF 3'630.00
2. Jahr:	CHF 3'930.00
3. Jahr:	CHF 4'230.00
4. Jahr:	CHF 4'400.00

### 3. *Vertragliche Bestimmungen*

Die Schulgelder gehen zu Lasten der Ausbildungsinstitutionen. Die Semestergebühren und anderweitige Spesen gehen zu Lasten der Studierenden.

### 4. *Inkraftsetzung*

Diese Richtlinie löst die bisherigen Regelungen ab und tritt per 1. August 2012 in Kraft. Alle bestehenden Ausbildungsverträge (einschliesslich Lohn) werden unverändert weitergeführt.

### Zentraler Personaldienst



Andrea Wiedemann

Leiterin Zentraler Personaldienst



Jürg Schenk  
Leiter Vergütungsmanagement